

Freiburg im Breisgau, den 13. August 2015

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2015. — Caritas-Sammelwoche 2015. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde An der Schutter. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Beim Titisee. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Hohenfels. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mannheim Nord. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Oberhausen-Philippsburg. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Östringen. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Pforzheim. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Villingen. — Exerzitienfachtagung. — Besinnungstage. — Änderung der Satzung des „Vincentius-Vereins Oppenau“, Körperschaft des öffentlichen Rechts. — Personalmeldungen: Besetzung von Pfarreien. — Pastoration von Pfarreien. — Anweisungen/Versetzungen. — Entpflichtungen. — Zuruhesetzungen. — Im Herrn ist verschieden.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 275

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2015

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir den diesjährigen Caritas-Sonntag. 2015 thematisiert die Caritas besonders die Herausforderungen des demografischen Wandels in ihrer Kampagne „Stadt-Land-Zukunft“.

In 45 Jahren werden in Deutschland voraussichtlich ca. 12 Millionen Menschen weniger als heute leben. Und sie sind im Durchschnitt deutlich älter als heute. Noch nicht kalkulierbar ist, wie sich die Zuwanderung entwickelt. Der demografische Wandel wird vieles auf den Kopf stellen und fordert uns heraus. In ländlichen Räumen sind die Veränderungen schon heute sichtbar. Die Slogans auf den Plakaten der Caritas-Kampagne bringen es auf den Punkt. Da heißt es zum Beispiel: „Stress ist hier draußen ganz weit weg. Genau wie der nächste Arzt.“ oder „Auf dem Land wird noch ehrlich gekickt. Auch wenn die Elf nur noch zu fünft spielt.“

Auch die Pfarrgemeinden spüren den Wandel. Die Caritas hilft, diesen Wandel zu gestalten: Durch das ehrenamtliche Engagement vieler für ein lebendiges Gemeindeleben, durch Angebote von Jung für Alt und von Alt für Jung, durch die Etablierung einer Willkommenskultur für Flüchtlinge in unseren Gemeinden und durch vieles mehr. Als Christen vertrauen wir darauf, dass Gott uns auch in diesen Umbrüchen begleitet. Die Erfahrung zeigt: Wo altes stirbt, entsteht Raum für neue Ideen. Deshalb ist das Motto des Caritas-Sonntages 2015 „Hilf mit, den Wandel zu gestalten!“

Die Kollekte des Caritas-Sonntages ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Wir danken Ihnen dafür sehr herzlich.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

Der Aufruf zum Caritas-Sonntag wurde am 23. Juni 2015 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in Würzburg verabschiedet und soll am Sonntag, dem 20. September 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 276

Caritas-Sammelwoche 2015

Die Caritas-Sammelwoche 2015 wird auch in diesem Jahr wieder Ende September durchgeführt. Die einzelnen Termine sind:

1. „Caritas-Sammlung“
vom 19. bis 27. September 2015.
Leitwort: „Hier und jetzt helfen.“
2. „Caritas-Kollekte“
am Sonntag, dem 27. September 2015, in allen Gottesdiensten in den Kirchen und Kapellen.
Leitwort: „Stadt-Land-Zukunft.“

In der Caritas-Sammlung zeigen die Kirchengemeinden auf exemplarische und im Jahr einzigartige Weise, dass Glauben und Dasein für den Nächsten eine unaufgebbare Einheit für uns Christen bilden. Das wird in der Sammlung konkret, die für die oft versteckte Not in unserer Nachbarschaft benötigt wird. Wir bitten Sie um Ihre Unterstützung! **Solidarität stiften, Brücken bauen zwischen verschiedenen Welten innerhalb einer Gemeinde, Not wenden – das ist unser gemeinsames Anliegen mit der Caritas-Sammlung.**

Material und Gottesdienstbausteine sowie Musterschreiben erhalten Sie beim Diözesan-Caritasverband. Besonders wichtig ist, dass Sie Ihre Sammlerinnen und Sammler über die Aktivitäten der Caritas in Ihrer Gemeinde informieren. Gerne können Sie sich auch an Ihren örtlichen Caritasverband oder den Diözesan-Caritasverband um Unterstützung wenden.

Nach Abschluss der „**Caritas-Sammlung**“ bitten wir um Überweisung des Ergebnisses (ein Drittel verbleibt für soziale Aufgaben in der Kirchengemeinde, ein weiteres Drittel erhält der jeweilige örtliche Caritasverband) an den **Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., Alois-Eckert-Str. 6, 79111 Freiburg, IBAN: DE94 6602 0500 0001 7179 07, BIC: BFSWDE33KRL.** Hierzu wird im September vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg ein Abrechnungsformular mit Überweisungsträger an die Seelsorgeeinheiten verschickt. Bitte verwenden Sie nur diesen Überweisungsträger. **Bitte beachten Sie die Drittelregelung.** Sie ist Ausdruck einer konsensualen diözesanweiten Regelung und unserer diözesanen Solidarität.

Das Ergebnis der „**Caritas-Kollekte**“ überweisen alle Kirchengemeinden unmittelbar und getrennt von allen anderen Kollekten an die **Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600,** mit dem Verwendungszweck „**K10 Große Caritaskollekte**“ sowie der jeweiligen Kennnummer der Kirchengemeinde (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass-Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012) – *und bitte nicht an den Caritasverband!* Kirchengemeinden, die im Bereich der Stadt-Caritasverbände liegen, beachten bitte die dort gültigen Sonderregelungen.

Erstellung von Zuwendungsbestätigungen

Für die „Caritas-Sammlung“ muss die Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt werden. Im Amtsblatt Nr. 15 der Erzdiözese Freiburg vom 15. Mai 2008, Erlass-Nr. 292, wurden Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen allgemeiner Art und im Amtsblatt Nr. 1 vom 9. Januar 2014, Erlass-Nr. 229, die neu zu verwendenden Formulare für die Zuwendungsbestätigungen veröffentlicht. Die Muster dürfen nicht verändert oder ergänzt werden. Des Weiteren können Sie aus der veröffentlichten „Anlage 2“ des

Amtsblattes Nr. 15 vom 15. Mai 2008 entnehmen, dass die Caritas-Sammlung unter Fallgruppe 1 fällt, so dass grundsätzlich „kirchliche Zwecke“ und „wird von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet“ anzukreuzen sind.

Die im Amtsblatt Nr. 15 vom 15. Mai 2008, Erlass-Nr. 292, unter den Ziffern 1 bis 4 veröffentlichten Hinweise zur grundsätzlichen Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen (Ziffer 1), eventuellen Dankeschreiben sowie detaillierte Hinweise zu den anzukreuzenden Fallgruppen bei Kollekten und Sammlungen (Ziffer 3) sind zu beachten.

Die Grenze für den vereinfachten Spendennachweis liegt bei 200,00 €. Bis zu diesem Betrag genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (Kontoauszug) eines Kreditinstituts.

Wir möchten Sie herzlich bitten, sich für die Durchführung der Caritas-Sammlung einzusetzen und es nicht nur bei der Caritas-Kirchenkollekte zu belassen. Der Caritasverband ist bei der Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben auf die Unterstützung der gesamten Bevölkerung angewiesen. Setzen wir ein Zeichen! Wir danken Ihnen.

Nr. 277

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde An der Schutter

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde An der Schutter wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 278

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Beim Titisee

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Beim Titisee wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 279

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Hohenfels

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Hohenfels wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 280

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mannheim Nord

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mannheim Nord wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 281

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Oberhausen-Philippsburg

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Oberhausen-Philippsburg wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 282

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Östringen

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Östringen wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 283

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Pforzheim

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Pforzheim wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 284

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Villingen

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Villingen wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Mitteilungen

Nr. 285

Exerzitienfachtagung

Das Exerzitienwerk der Erzdiözese Freiburg lädt ein zur jährlichen Exerzitienfachtagung.

Thema: Der Leib als Ort des geistlichen Geschehens

Referentin: Birgit Bronner, Exerzitienbegleiterin und Körpertherapeutin (KBT)

Termin: 14. Oktober 2015 (9:30 Uhr bis 17:00 Uhr)

Ort: Geistliches Zentrum St. Peter

Eingeladen sind Verantwortliche für Exerzitienarbeit der Ordensgemeinschaften und Bildungshäuser, Exerzitienbegleiterinnen und Exerzitienbegleiter sowie Geistliche Begleiterinnen und Begleiter.

Anmeldungen bis **5. Oktober 2015** an das Exerzitienwerk, Klosterhof 2, 79271 St. Peter, exerzitienwerk@geistliches-zentrum.org.

Nr. 286

Besinnungstage

In der Woche vom 23. bis 27. November 2015 finden die jährlichen Besinnungstage für abhängigkeitskranke Priester, Ordensmänner und kirchliche Mitarbeiter im Bildungshaus des Klosters Schwarzenberg in Scheinfeld (bei Würzburg) statt. Begleitet werden diese Tage von P. Fidelis Ruppert, Abt der Abtei Münsterschwarzach. Der Teilnehmerbeitrag beträgt 290,00 € (Vollpension, Einzelzimmer, sonstige Kosten).

Informationen und Anmeldung bei P. Michael Wegner CSSp., Broicher Straße 103, 52146 Würselen, Tel.: (0 24 05) 45 58 56, michael.wegner@spiritaner.de.

Nr. 287

Änderung der Satzung des „Vincentius-Vereins Oppenau“, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Mitgliederversammlung des „Vincentius-Vereins Oppenau“, Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat am 31. März 2015 die Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung wurde vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg am 30. Juni 2015 genehmigt. Die geänderte Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Präambel

Der Vincentius-Verein wurde Mitte des 19. Jahrhunderts als Aktiengesellschaft gegründet. Der Zweck des Vereins war schon damals die Unterstützung kranker und gebrechlicher Personen, die Fürsorge für das Kleinkind sowie die ambulante Krankenpflege.

Am 9. April 1897 wurden dem Vincentius-Verein im Staatsministerium vom Großherzog von Baden die Körperschaftsrechte verliehen.

Die bisher gültige Satzung vom 21. Oktober 1949 wurde im Badischen Ministerium des Innern am 11. April 1950 genehmigt.

Im Jahre 1971 wurde die Planung des heutigen Vincentiushauses begonnen, das 1974 in Betrieb genommen wurde.

Am 1. Januar 1991 musste die Körperschaft aus wirtschaftlichen Gründen die Betriebsträgerschaft am Kindergarten St. Christophorus aufgeben und diese der Kath. Kirchengemeinde Oppenau übertragen.

Seither konzentriert sich die Körperschaft ausschließlich auf die Pflege und Versorgung alter und kranker Menschen. Hierzu werden stationäre, teilstationäre und ambulante Pflegeleistungen angeboten.

Satzung des Vincentius-Vereins Oppenau – Körperschaft öffentlichen Rechts –

I. Name, Sitz, Einzugsbereich, Geschäftsjahr

§ 1

- (1) Unter dem Namen „Vincentius-Verein, Pflege- und Wohnheim“ ist eine Körperschaft gegründet, die ihren Sitz in Oppenau hat.
- (2) Die Körperschaft ist korporatives Mitglied des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2

- (1) Die Körperschaft ist Rechts-, Betriebs- und Vermögensträger des Pflegeheims Vincentiushaus Oppenau, einer Einrichtung der Altenhilfe, in der stationäre, teilstationäre und ambulante Pflegeleistungen, Mahlzeitendienst und andere Hilfeleistungen zugunsten kranker und pflegebedürftiger Menschen angeboten werden. Die Tätigkeiten der Körperschaft sind Teil der Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche.
- (2) Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke

im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft, Beitrag

§ 3

(1) Die Körperschaft hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind:

- a) Mitglieder kraft Amtes,
- b) entsandte Mitglieder,
- c) Mitglieder kraft Aufnahme.

Außerordentliche Mitglieder sind die Mitglieder, welche die Körperschaft durch ihren finanziellen Beitrag unterstützen (fördernde Mitglieder). Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

(2) Mitglied kraft Amtes ist der jeweilige Vorsitzende des Stiftungsrates der Römisch-kath. Kirchengemeinde Oberes Renchtal. Dieser kann sich durch ein Mitglied des Stiftungsrates vertreten lassen.

(3) Durch Beschluss des Pfarrgemeinderates der Römisch-kath. Kirchengemeinde Oberes Renchtal werden sechs Gemeindeglieder der Pfarrgemeinde St. Johann Baptist Oppenau für die Dauer der Amtszeit des Pfarrgemeinderates als Mitglieder in die Körperschaft entsandt.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes weitere natürliche Personen als Mitglieder aufnehmen. Deren Anzahl darf jedoch die Anzahl der Mitglieder gemäß Abs. 3 nicht übersteigen. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet jeweils ein Jahr nach der Pfarrgemeinderatswahl.

(5) Die Aufnahme von außerordentlichen (fördernden) Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod oder Kirchenaustritt,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung eines aufgenommenen Mitgliedes an den Vorstand. Diese ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

- c) durch Ausschluss eines Mitgliedes gemäß Abs. 4 und 5 wegen eines den Zweck oder das Ansehen der Körperschaft gefährdenden Verhaltens durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
- d) bei Mitgliedern des Abs. 3 durch Beschluss des Pfarrgemeinderates zum Ende der Amtszeit,
- e) (erloschen)
- f) mit Beginn eines Voll- oder Teilzeitarbeitsverhältnisses zwischen Mitglied und Körperschaft, es sei denn, es handelt sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 SGB IV.

IV. Organe der Körperschaft

§ 4

Organe der Körperschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Buchstaben a, b und d,
- b) die Entscheidung über die Bestellung und Abberufung des Heimleiters und der Pflegedienstleitung auf Vorschlag des Vorstandes,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Höhe und Fälligkeit),
- d) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes des Rechnungsprüfers,
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 4,
- g) den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 4 und 5,
- h) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Körperschaftszwecks sowie über die Auflösung der Körperschaft gemäß § 9 Abs. 1,
- i) die Beschlussfassung über die Abgabe oder Aufgabe bestehender Dienste und die Schaffung oder Übernahme neuer Dienste im Sinne von § 2 Abs. 1,
- j) (erloschen)
- k) die Beschlussfassung über die Aufnahme und Hingabe von Darlehen von mehr als 30.000 €, die Übernahme von Bürgschaften, den Erwerb, die Veräußerung und

Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte, wenn dadurch eine einmalige oder bei wiederkehrenden Leistungen eine jährliche rechtliche Verpflichtung von mehr als 50.000 € begründet wird,

- 1) die Genehmigung des Haushaltsplanes.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Körperschaftsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Verkündblatt der Pfarrgemeinde durch den Vorsitzenden oder durch die stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch den amtierenden Vorsitzenden, einem der Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem Vertreter der Römisch-kath. Kirchengemeinde Oberes Renchtal,
 - d) bis zu vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vertreter der Kirchengemeinde wird vom Stiftungsrat der Römisch-kath. Kirchengemeinde Oberes Renchtal für die Dauer seiner Amtsperiode gewählt. Er muss der Pfarrgemeinde St. Johann Baptist Oppenau angehören. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Scheidet der Vertreter der Kirchengemeinde vorzeitig aus,

wählt der Stiftungsrat einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Scheiden andere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.

- (4) Die Körperschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung nur befugt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Der Vorstand besorgt alle Geschäfte der Körperschaft, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Der Vorstand ist bei Bedarf, oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen, einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden, einem der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter erhalten jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung zum Ausgleich ihrer Auslagen im Interesse der Körperschaft. Die Höhe dieser jährlichen Aufwandsentschädigung legt die Mitgliederversammlung jeweils im Zusammenhang mit den Beschlüssen über den Haushaltsplan fest.

§ 7

Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften der Körperschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

V. Interne Rechnungsprüfung

§ 8

- (1) Die Körperschaft ist verpflichtet:
 - a) den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater prüfen und testieren zu lassen,
 - b) den Jahresabschluss, die Testate und die Prüfungsberichte dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. vorzulegen,
 - c) die Buchhaltung und den Jahresabschluss durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. oder

durch einen hierzu Beauftragten auf Verlangen prüfen zu lassen,

- d) dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. alle Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung dessen Aufgaben als Dachverband und Spitzenverband erforderlich sind.

(2) Über das Ergebnis der Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

VI. Satzungsänderung / Auflösung der Körperschaft / Kirchliche Aufsicht

§ 9

(1) Die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Körperschaftszwecks sowie die Auflösung der Körperschaft können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn diese Punkte in der nach § 5 Abs. 4 bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten waren.

(2) Bei Auflösung der Körperschaft fällt das Körperschaftsvermögen an die Römisch-kath. Kirchengemeinde Oberes Renchtal, die es im Sinne des Körperschaftszwecks auf dem Gebiet der Pfarrgemeinde St. Johann Baptist Oppenau zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

§ 10

(1) Die Körperschaft unterliegt gemäß §§ 1, 12 KVO V (Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung Teil V) der Aufsicht durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

(2) Der Vorstand der Körperschaft unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg über seine Haushalts- und Wirtschaftsprüfung durch Übersendung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Unterlagen der Körperschaft zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(3) Die Körperschaft wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Sie schließt mit ihren angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ ab.

(4) Diese Satzung, ihre Änderung, die Änderung des Körperschaftszwecks sowie die Auflösung der Körperschaft bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außen-

verhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

(5) Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis gemäß § 12 Satz 2 KVO V der kirchenaufsichtlichen Genehmigung:

- a) Erwerb, Veräußerung und Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken,
- b) Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter,
- c) Begründung, Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufhebung von Erbbaurechten an Grundstücken Dritter, von Wohnungseigentum sowie anderen grundstücksgleichen Rechten,
- d) Begründung, Erwerb und Aufhebung von Erbbaurechten an eigenen Grundstücken sowie die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung von Erbbaurechten und Rechten Dritter an eigenen Grundstücken,
- e) Begründung, Änderung und Aufgabe von Rechten an Erbbaurechten, an Wohnungseigentum und anderen grundstücksgleichen Rechten,
- f) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Garantierklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbetritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte),
- g) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Gehaltsvorschüssen,
- h) Verträge mit kommunalen Körperschaften über den Betrieb sozial-karitativer Einrichtungen.

Personalmeldungen

Nr. 288

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 14. September 2015 Herrn *Marko Petricevic*, Donaueschingen, zum Pfarradministrator der Pfarreien *Heitersheim St. Bartholomäus*, *Ballrechten-Dottingen St. Erasmus* und *Eschbach St. Agnes*, Dekanat Breisach-Neuenburg, bestellt.

Pastoration von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Juli 2015 Pfarrer *Dr. Joachim Dauer*, Heidelberg, zusätzlich zum Pfarrer der Pfarreien *Heidelberg-Rohrbach St. Johannes*, *Heidelberg-Boxberg St. Paul* und *Heidelberg-Kirchheim St. Peter*, Dekanat Heidelberg-Weinheim, ernannt.

Amtsblatt

Nr. 23 · 13. August 2015

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 23 · 13. August 2015

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 14. September 2015 Vikar *Karlheinz Kläger*, Oberkirch, zusätzlich zum Pfarrer der Pfarreien *Gottenheim St. Stephan*, *Bötzingen St. Laurentius* und *Umkirch Mariä Himmelfahrt*, Dekanat Breisach-Neuenburg, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 14. September 2015 Pfarrer *Erich Loks*, Donaueschingen, zusätzlich zum Pfarrer der Pfarreien *Donaueschingen-Aasen St. Blasius*, *Donaueschingen-Heidenhofen St. Hilarius*, *Donaueschingen-Neudingen St. Andreas* und *Donaueschingen-Pföhren St. Johannes d. T.*, Dekanat Schwarzwald-Baar, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 Pfarrer *Alexander Halter*, Empfingen, zusätzlich zum Pfarrer der Pfarreien *Horb a. N.-Dettingen St. Peter*, *Horb a. N.-Dettlingen St. Pantaleon* und *Horb a. N.-Dießen St. Martin*, Dekanat Zollern, ernannt.

Anweisungen/Versetzungen

1. Sept.: *Andreas Eisler* als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Markgräflerland*, Dekanat Breisach-Neuenburg
14. Sept.: *Dr. Michael Hettich* als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Walldorf-St. Leon-Rot*, Dekanat Wiesloch

Pfarrer *Markus Ramminger* als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Donaueschingen*, Dekanat Schwarzwald-Baar

Entpflichtungen

P. Martin Grandinger OP wurde mit Ablauf des 30. Juni 2015 von seinem Auftrag zur pastoralen Mitarbeit in der *Freiburger City-Pastoral*, Dekanat Freiburg, entpflichtet.

Regionaldekan Geistl. Rat *Michael Vollmert* wurde mit Ablauf des 31. August 2015 von seinen Aufgaben als *Regionaldekan* der Region Odenwald-Tauber entpflichtet.

Kooperator *Erwin Aal* wurde mit Ablauf des 30. September 2015 von seinen Aufgaben als Kooperator in der *Seelsorgeeinheit Weil a. Rh.*, Dekanat Wiesental, entpflichtet.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn *Andreas Bächlin*, Denzlingen, auf das Amt des *Schuldekans* des Dekanates Eendingen-Waldkirch mit Ablauf des 31. August 2015 angenommen.

Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat der Bitte um Zurruhesetzung von Klinikpfarrer *Josef Götzmann*, Rimsting, mit Wirkung vom 1. September 2015 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte um Zurruhesetzung von Spiritual *Erwin Seifried*, Heitersheim, mit Wirkung vom 1. Januar 2016 entsprochen.

Im Herrn ist verschieden

22. März: Ständiger Diakon (nb) *Manfred Nist*, Mannheim, † in Mannheim